IMT Nuremberg Archives

H – 2086

International Court of Justice

Ri. Exhibit Nr. 82

A b s c h r i f t

aus dem Weiss-Buch Nr. 2: Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges

A. DER KAMPF GEGEN DAS DEUTSCHTUM IN POLEN UND GEGEN DANZIG VON 1919 BIS 1933

1. Zur Lage der Deutschen Volksgruppe in Polen

Nr. 9 (Seite 16/17)

Rechtsgutachten Nr. 6 des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, 10. September 1923

Der Völkerbundsrat hat am 3. Februar 1923 folgenden Beschluss gefasst: " Der Völkerbundsrat ist mit gewissen Fragen befasst worden, die sich auf folgende Tatsachen beziehen :

a) eine Anzahl von Ansiedlern, die ehemals deutsche Reichsangehörige waren und jetzt auf polnischem, früher zu Deutschland gehörigem Gebiet wohnhaft sind, haben insbesondere auf Grund des Artikels 91 des Vertrages von Versailles die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Sie besitzen ihre Güter auf Grund von Rentengutsverträgen; obgleich diese Verträge mit der deutschen Ansiedlungskommission vor dem Waffenstillstand vom 11. November 1918 abgeschlossen worden waren, hatte eine Auflassung vor diesem Tage nicht stattgefunden. Die Polnische Regierung betrachtet sich auf Grund des Artikels 256 des Vertrages von Versailles als rechtmässige Eigentümerin dieser Güter und hält sich für berechtigt, die erwähnten Verträge zu annullieren. Infolgedessen haben die polnischen Behörden gewisse Massnahmen gegen diese Ansiedler ergriffen, die ihre Vertreibung von den Gütern, die sie innehaben, zur Folge haben ;

b) die polnischen Behörden wollen Pachtverträge nicht anerkennen, die vor dem 11. November 1918 zwischen der Deutschen Regierung und deutschen Reichsangehörigen, die jetzt polnische Staatsangehörige geworden sind, abgeschlossen worden sind. Es sind dies Pachtverträge über deutsches Staatseigentum, das später auf Grund des Vertrages von Versailles

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Ri Exhibit 82
April 10 Filed 1946

H2086 - 0002

H2086 - 0003

insbesondere gemäss Artikel 256, auf den polnischen Staat übergegangen ist.

Der Völkerbundsrat ersucht den Ständigen Internationalen Gerichtshof, ein Rechtsgutachten über folgende Fragen abzugeben :

1. Betreffen die unter a und b bezeichneten Punkte internationale Verpflichtungen der Art, wie sie in dem am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Vertrage zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan und Polen vorgesehen sind, und gehören sie gemäss diesem Vertrage zur Zuständigkeit des Völkerbundes ?

2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, ersucht der Rat den Gerichtshof, ein Rechtsgutachten über die Frage abzugeben, ob das im vorstehenden unter a und a bezeichneten Verhalten der Polnischen Regierung im Einklange mit ihren internationalen Verpflichtungen steht ".

..... Der Gerichtshof ist der Ansicht :

dass die in a und b des Beschlusses des Völkerbundsrates vom 3. Februar 1923 erwähnten Punkte internationale Verpflichtungen von der Art betreffen, wie sie der am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichnete Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich Frankreich, Italien, Japan und Polen im Auge hat, und dass diese Punkte zur Zugeständigkeit des Völkerbundes gehören, wie sie sich aus diesem Vertrage ergibt,

dass die unter a und b des erwähnten Beschlusses bezeichnete Haltung der Polnischen Regierung nicht im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen steht .....

H2086 - 0004

Aus der Begründung des Gutachtens sind folgende Sätze hervorzuheben :

" Die Durchführung des Gesetzes vom 14. Juni 1920 würde bewirken, dass das vernichtet würde, was früher geschaffen wurde, nämlich insofern, als das an die Ansiedler gestellte Verlangen, ihr Heim zu verlassen, eine Entdeutschung zurFolge haben würde. Eine solche Massnahme ist daher, obwohl sie begreiflich sein mag, gerade das, was der Minderheitenvertrag seiner Absicn nach verhüten sollte. Die Absicht des Vertrages war zweifellos, eine gefährliche Quelle von Bedrückungen, Beschuldigungen und Konflikten zu beseitigen, zu verhindern, dass Rasse - und Glaubenshass Platz greifen sowie die bei seinem Abschluss erworbene Rechtslage dadurch zu schützen, dass er die in diesem Zeitpunkt vorhandenen Minderheiten unter den unparteilichen Schutz des Völkerbundes stellte. "

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt :

M. Horn.

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

Filed
10 April 1946
R. Mann

H-2086

Ri-Exhibit Nr. 82

Dokumentenbuch Seite

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

H2086 – 0005

82